

**Shirin Grünig: Die Haftung nach Humanforschungsgesetz – Zu-
gleich eine Untersuchung zum Recht der Gefährdungshaftung**

Diss. Universität Fribourg 2020. Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Frei-
burg, Band 406, Schulthess Juristische Medien, Zürich 2020, 708 Seiten,
ISBN 978-3-7255-8190-0

Laudatio

Wie der Titel der Arbeit von Shirin Grünig zum Ausdruck bringt, hat ihr Werk primär die Haftung nach Humanforschungsgesetz (HFG) zum Gegenstand. Diese ist als Gefährdungshaftung ausgestaltet. Darüber hinaus befasst sich die Autorin aber auch mit dem Wesen der Gefährdungshaftung im Allgemeinen mit dem Ziel, um daraus für die Konzeption der Gefährdungshaftung nach Art. 19 HFG anwendbare Erkenntnisse zu gewinnen. Obwohl das Werk durch sein imposantes Volumen möglicherweise die Lesebereitschaft nicht zu fördern vermag, besticht die Dissertation insgesamt mit einer klaren Sprache und Struktur, in der man sich sehr schnell zurechtfindet.

Den Kern der Dissertation stellt der knapp 190-seitige vierte Teil dar, der sich mit dem eigentlichen Thema beschäftigt. Allein der erste, sich mit der Humanforschung auseinanderset- zende, Teil umfasst schon rund 150 Seiten und der zweite Teil, der sich mit der Gefährdungshaftung im Allgemeinen befasst, beinhaltet 180 Seiten. Zählt man noch den 53-Seiten zählenden dritten Teil hinzu, der die Gefährdungshaftung im System des Humanforschungsrechts beleuchtet, sind es rund 380 Seiten, die als eigentliche Vorbereitung zur Diskussion des Kernthemas dienen. Man kann sich daher vielleicht fragen, ob die Verfasserin wirklich themorientiert „Die Haftung nach Humanforschungsgesetz“ bearbeitet hat. Diese Frage ist klar zu bejahen: Einerseits enthält ihr Buch den Untertitel „Zugleich eine Untersuchung zum Recht der Gefährdungshaftung“, der ihren Fokus unmissverständlich verdeutlicht. Andererseits bieten ihre breiten und ausgezeichnet recherchierten und strukturierten Ausführungen zur Humanforschung und zu den Gefährdungshaftungen eine ausgezeichnete Grundlage und Auslegeordnung, die übrigens auch als Nachschlagewerk gute Dienste erweisen kann. Damit wird der Leser bestens ausgerüstet zum Kernthema im letzten bzw. vierten Teil des Werkes herangeführt. Dieser Effort muss mehr als nur positiv gewürdigt werden. Die Lektüre der Dissertation besticht durch eine „juristische Reife“, werden doch nicht nur theoretische, sondern auch damit verbundene praktische Aspekte immer wieder durch Beispiele realitätsnah einbezogen.

Sodann überzeugt Shirin Grünig, indem sie im Zusammenhang mit weiterführenden Aspekten in ihrer Arbeit immer wieder auf ihre erarbeiteten Ergebnisse mit Verweis auf die entsprechenden Randziffern zurückkommt und so die Übersichtlichkeit bei der Lektüre erleichtert. Die damit verbundenen Wiederholungen helfen, sich in der Materie zurechtzufinden. Der gesamte

wissenschaftliche Apparat ist tadellos und gründlich verarbeitet. Aus meiner Sicht hätte beinahe der erste Teil, aber sicher die Abfassung des zweiten Teils, für sich alleine den Anforderungen genügt, um die Doktorwürde zu erlangen. Mit ihrem in jeder Hinsicht überzeugenden Monumentalwerk hat Shirin Grünig eine grundlegende Untersuchung im Bereich des Humanforschungsgesetzes und der Gefährdungshaftungen vorgelegt, die weit über die Anforderungen an eine Dissertation hinausgeht. Am Schluss ihres Buches präsentiert sie eine Konklusion der wesentlichen Ergebnisse. Für den Einstieg in die Materie lässt sich mit Gewinn zuerst diese Schlusszusammenfassung lesen.

Einleitend erklärt Shirin Grünig in übersichtlicher Weise das Humanforschungsgesetz (HFG), wozu auch die Verordnungen des Bundesrates gehören. Sehr verständlich stellt sie ihr Thema vor und grenzt es nachvollziehbar ein. Die präklinische Forschung mit anderen Methoden vermag die Forschung mit Menschen nicht zu ersetzen, weshalb mit Versuchspersonen gearbeitet werden muss. Die Gesellschaft fordert medizinischen Fortschritt, die akademische und industrielle Forschungsgemeinschaft hat Interesse an möglichst günstigen Rahmenbedingungen ohne grössere regulatorische Einschränkungen. Die Versuchsperson hingegen erwartet, dass sie in ihrer Würde, Persönlichkeit und Gesundheit geschützt wird. In diesem Spannungsfeld von Interessen will der Gesetzgeber dem Schutzbedürfnis der Versuchsperson durch die Anordnung verschiedener Schutzmassnahmen gerecht werden. Eine dieser Schutzmassnahmen ist die Einführung einer Gefährdungshaftung, womit die Durchsetzung von Schadenersatz zugunsten einer Versuchsperson erleichtert werden soll.

Die Verfasserin schafft im **ersten Teil** eine Auslegeordnung ihrer Arbeit. Sie erklärt zuerst den Begriff der Humanforschung und geht auf die Beteiligten und deren Rechtsverhältnisse untereinander ein. Die Verfasserin kategorisiert dabei systematisch die Rechtsverhältnisse dieser Beteiligten. Eine solche ist für die Prüfung der Haftung und ihrer Grundlagen nicht nur hilfreich, sondern auch unentbehrlich. Die Autorin versäumt es auch nicht, über das HFG hinaus die einschlägigen Haftungsgrundlagen der Humanforschung darzustellen, um dann am Ende die Kernaussagen des ersten Teils festzuhalten. Der Leser erfährt im ersten Teil auch viel Interessantes über Organisation und Funktionieren der Humanforschung in der Schweiz. Zudem beeindruckt die Verfasserin mit dem Detaillierungsgrad ihrer Ausführungen, ohne sich jedoch in Einzelheiten zu verlieren. Allein der 152 Seiten umfassende, erste Teil erfüllt beinahe schon die Anforderungen, die eine Dissertation erfüllen muss.

Da die Haftung nach Art. 19 Abs. 1 HFG weder ein Verschulden noch eine Unregelmässigkeit oder Ordnungswidrigkeit voraussetzt, ist sie als Gefährdungshaftung zu qualifizieren. Shirin Grünig hat sich in diesem **zweiten Teil** ihrer Arbeit zum Ziel gesetzt, die konzeptionellen Überlegungen zur Gefährdungshaftung im Allgemeinen herauszuarbeiten, um daraus Regeln abzuleiten, die für alle Gefährdungshaftungen gelten. Dabei setzt sie sich intensiv und detailliert mit der Lehre und der Rechtsprechung auseinander. Auch am Schluss des zweiten Teils hat die Autorin wiederum eine Zusammenfassung ihrer Ausführungen erarbeitet. Der zweite Teil ihres Buches ist eine hervorragend recherchierte Darstellung, die sich eingehend mit dem Wesen der Gefährdungshaftungen auseinandersetzt. Dabei vertritt die Autorin die Auffassung, dass die Widerrechtlichkeit bei den Gefährdungshaftungen keine Haftungsvoraussetzung darstelle. Sie ist mit ihrer Meinung nicht allein, kann sie sich doch auf einen bedeutenden Teil der Lehre stützen und zeigt bei diesem sehr gut recherchierten Thema auch auf, dass die Rechtsprechung des Bundesgerichtes uneinheitlich ist und nicht weiter zur Klärung der Frage dient. Aus wissenschaftlicher Sicht ist daher nichts gegen die von der Autorin vertretene Auffassung

einzuwenden, bedient sie sich doch guter Gründe, um diese zu untermauern und scheut sich nicht, klar Stellung zu beziehen.

In einem - im Vergleich zu den anderen Teilen des Werkes – kurzen **dritten Teil** befasst sich Shirin Grünig mit dem historischen Hintergrund von Art. 19 HFG und den gesetzgeberischen Zielen im Bereich der Humanforschung. In diesem Teil erhält der Leser sehr gut recherchierte, wichtige und interessante Informationen wie die frühere Rechtslage ausgestaltet war und warum das sich nun seit 1. Januar 2014 in Kraft befindende Humanforschungsgesetz (HFG) eine Gefährdungshaftung vorsieht. Bei der Beschreibung der Ziele des Humanforschungsrechts legt sie unter dem Aspekt von staatsrechtlichen Überlegungen verständlich und leicht nachvollziehbar dar, welche Grundrechte des Personenschutzes und andere Grundrechte sich einander gegenüberstehen und wie dieser Konflikt zu lösen ist. Anschliessend prüft die Autorin den Zweckgedanken von Art. 19 HFG.

Im **vierten und letzten Teil** behandelt Shirin Grünig den eigentlichen Kern ihrer Arbeit. Hier widmet sie sich eingehend der Haftungsbegründung nach Art. 19 Abs. 1 HFG. Dabei greift sie für die Herleitung der Haftungsvoraussetzungen, für die Bestimmung des Haftungssubjektes und die Beleuchtung verschiedener Einzelfragen zu den Haftungsmodalitäten in erster Linie auf den zweiten Teil ihres Werkes. Für die Bejahung der Gefährdungshaftung nach Art. 19 Abs. 1 HFG müssen demnach vier Voraussetzungen vorliegen: Die Verwirklichung eines charakteristischen Risikos (1), das Vorliegen eines Schadens oder einer immateriellen Unbill (2), ein relevanter Kausalzusammenhang (3) und die Absenz eines verordnungsrechtlichen Ausnahmetatbestandes (4). Mit letzteren, zahlreiche Ausnahmen von der Haftung nach Art. 19 HFG, befasst sich die Autorin auch unter staatsrechtlichen Aspekten.

Die vorliegende Arbeit ist eine herausragende und überdurchschnittliche Dissertation. Der Verfasserin ist es gelungen, das schwierige Thema der Humanforschung sehr klar zu strukturieren und darzustellen, was seinesgleichen sucht. Die Autorin besticht auch mit ihrem erarbeiteten allgemeinen Teil zu den Gefährdungshaftungen. Sodann überzeugt auch der Übergang in das Thema der Gefährdungshaftung nach Art. 19 HFG. Ihre Ausführungen bestechen durch präzise Quellennachweise in den Materialien, durch eine breite Auswahl Lehrmeinungen und – sofern möglich - durch Hinweise auf die einschlägige Rechtsprechung. In ihrer Arbeit fehlt auch der Bezug auf das Versicherungsrecht nicht. Sie setzt sich intensiv mit dem Sicherstellungs- bzw. dem Versicherungsobligatorium nach Art. 20 HFG und dem zusammenhängenden, in der Verordnung des Bundesrates statuierten direkten Forderungsrecht im Verbund mit dem Einredeverbot aus dem Versicherungsvertrag auseinander. Die Arbeit ist in jeder Hinsicht **hervorragend** und **verdient** ohne Zweifel die **Verleihung eines Preises** der Schweizerischen Gesellschaft für Haftpflicht- und Versicherungsrecht.

Dr. Thierry Luterbacher